

## Vorlage an den Landrat

**Bericht zum Postulat [2020/38](#) «Ladestationen für Elektromobilität»**  
2020/38

vom 16. Dezember 2025

### 1. Text des Postulats

Am 20. Januar 2020 reichte Hanspeter Weibel das Postulat [2020/38](#) «Ladestationen für Elektromobilität» ein, welches vom Landrat am 14. Januar 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Der Anteil von Fahrzeugen mit Elektroantrieb steigt kontinuierlich und ist auch politisch gewollt (Energiestrategie 2050)*

*Vorteile dieser Antriebsform, wie die Reduktion von Lärm und Abgasen liegen auf der Hand. Eine Grundvoraussetzung für die Verbreitung elektrischer Antriebsformen ist die Verfügbarkeit von Ladinfrastruktur.*

*2014 und 2015 sind unter Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft in zwei Studien der zukünftige Bedarf an Ladestationen und mögliche Massnahmen verschiedener Akteure untersucht worden. Dabei sind vier grundsätzliche Typen von Ladestationen differenziert worden:*

- *Home & Charge: Aufladen am Wohnort, mit Wechselstrom*
- *Work & Charge: Aufladen am Arbeitsplatz, mit Wechselstrom*
- *Shop & Charge: Aufladen während des Einkaufens, mit Wechselstrom*
- *Coffee & Charge: Schnellladen, bspw. an einer Tankstelle, mit Wechselstrom oder Gleichstrom*

*Zahlreiche Akteure, Privatpersonen ebenso wie Unternehmen, haben in den vergangenen Jahren Ladestationen für Elektrofahrzeuge eingerichtet - für sich selbst, für Mitarbeitende oder auch für die Öffentlichkeit. Der Bund hat unter anderem „Empfehlungen zum Aufbau von Schnellladestationen entlang der Nationalstrassen“ geschaffen. Es stellt sich die Frage, ob der Kanton ebenfalls in Sachen Ladestationen weiter aktiv werden sollte. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte im Verfügbar machen von Flächen im Kantonsbesitz sein.*

*Die Regierung wird daher eingeladen, zu prüfen und dem Landrat zu berichten:*

- a. *Unter welchen Voraussetzungen der Kanton Parzellen in seinem Besitz temporär oder dauerhaft Anbietern zur Verfügung stellen kann, um Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Personenwagen, E.Bikes etc.) zu erstellen und zu betreiben.*
- b. *Welche Parzellen im Kantonsbesitz konkret kämen für eine solche Nutzung in Frage. Dabei*

sollen unter anderem die rechtlichen Voraussetzungen und die allfälligen Zeiträume der Zurverfügungstellung geprüft werden für:

- *Ladestationen entlang von Kantonsstrassen*
  - *Ladestationen bei bestehenden Parkplätzen entlang von Kantonsstrassen (Spezielle Kennzeichnung als E-Parkplätze)*
  - *Ladestationen auf übrigen Flächen im Kantonsbesitz z.B. bei Werkhöfen, Kantonstankstellen, Parkplätzen bei Schulhäusern und Verwaltungsgebäuden.*
- c. *Abzuklären, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit auch die Gemeinden zu verpflichtet werden können, gleiche Prüfungs- und Vergabekriterien auf Gemeindestrassen und bei Liegenschaften im Gemeindebesitz anzuwenden.*

## 2. Stellungnahme des Regierungsrats

Das Postulat verlangt die Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Parzellen im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft für die Erstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung gestellt werden könnten und welche Parzellen geeignet wären. Weiter soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden verpflichtet werden können, auf ihren eigenen Parzellen Ladestationen erstellen zu müssen.

Ein wichtiger Teil der **Energiestrategie 2050** zur Erreichung der Ziele, ist auch eine Senkung der CO<sub>2</sub>-Emmissionen durch eine Reduzierung von Verbrennungsmotoren und durch eine Steigerung von Elektrofahrzeugen. Für die Steigerung der Attraktivität von Elektrofahrzeugen, ist auch ein gut ausgebautes Netz an Ladestationen notwendig.

Teil der **Klimastrategie Basel-Landschaft zur Reduktion von Treibhausgasemissionen** ist die Möglichkeit, dass öffentlicher Raum für die Erstellung von Ladestationen zur Verfügung gestellt werden kann.

Die bereits bewilligte Strategie für **Ladeinfrastruktur für Elektromobilität** vom Hochbauamt, bezieht sich nur auf die Erstellung von Ladestationen für kantonseigene Fahrzeuge, nicht für Drittnutzer. In dieser wurden bereits wichtige Themen abgeklärt. Unter anderem sind folgende Punkte festgehalten:

- Als Ziel strebt die Klimastrategie an, die direkten Emissionen im Vergleich zum Jahr 2020 bis ins Jahr 2030 um 40 %, bis 2040 um 70 % und bis 2050 um 90 % zu senken.
- Nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz und Energie BL (AUE) sieht das aktuelle kantonale Energiegesetz weder Vorgaben noch Fördermassnahmen für die Elektromobilität vor. Daraus ergibt sich, dass auch die kantonale Verwaltung keinen gesetzlichen Auftrag hat, eine flächendeckende Elektroladeinfrastruktur aufzubauen oder zur Verfügung zu stellen, weder für die Öffentlichkeit noch für Mitarbeitende oder Besuchende der kantonalen Verwaltung.
- In den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn und Zürich, dienen die Ladestationen in erster Linie und primär den kantonseigenen Fahrzeugen. Für den Kanton Zürich ist die Finanzierung von öffentlichen Ladestationen explizit keine kantonale Aufgabe.

## Weiteres Vorgehen

Unter Einbezug der «Energiestrategie 2050», der «Klimastrategie Basel-Landschaft zur Reduktion von Treibhausgasemissionen» und der «Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge» wird für die Identifizierung von attraktiven Parzellen im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft, auf welchen neue und öffentlich zugängliche Elektroladestationen erstellt werden könnten, eine Ausschreibung erstellt. Bei Interesse können diese den privatwirtschaftlichen Firmen zur Nutzung und zur Miete oder im Baurecht zur Verfügung gestellt werden.

Die Erstellung und der Betrieb ist nicht Aufgabe und Kerngeschäft des Kantons Basel-Landschaft und soll durch Dritte erfolgen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur in effektiv attraktive Flächen investiert wird, welche einer Nachfrage entsprechen. Ein Überangebot oder Konkurrenzierung soll verhindert werden.

Ein weiterer Punkt für die Erstellung und den Betrieb der Anlagen durch Dritte, sind die sehr hohen Investitionskosten.

Nachfolgende Investitionskostenabschätzung beruhen auf Annahmen:

**Grundinstallationen:**

Messungen, Beschriftungen, bauliche Massnahmen: CHF 20'000.— pro Anlage.

**AC-Ladepunkt:**

Beschaffung und Installation: CHF 5'000.— pro Ladestation

Beschaffung und Installation: CHF 10'000.— pro Doppel-Ladestation

**DC-Ladepunkt:**

Beschaffung und Installation: CHF 75'000.— pro Ladepunkt

Eine AC-Ladestation ist für den Heimgebrauch vorgesehen und benötigt viel Zeit für einen Ladevorgang. Für den Betrieb von öffentlichen Anlagen, bei welchen die Ladezeit eine grosse Rolle für den Erfolg spielt, müssen DC-Ladestationen erstellt werden.

In diesen Kostenannahmen sind noch keine Anpassung der Infrastruktur, Leitungslegung, Anschlüsse, Netzkosten, Brandschutz, etc. enthalten. Diese können je nach Standort und Zustand der Fläche um ein Vielfaches höher ausfallen.

**Stellungnahme des Regierungsrats zu den offenen Fragen**

*a. Unter welchen Voraussetzungen der Kanton Parzellen in seinem Besitz temporär oder dauerhaft Anbietern zur Verfügung stellen kann, um Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Personenwagen, E.Bikes etc.) zu erstellen und zu betreiben*

Der Kanton Basel-Landschaft kann interessierten Firmen Parzellen für den Betrieb von Elektroladestationen im Baurecht oder zur Miete zur Verfügung stellen. Der Kanton Basel-Landschaft wird aber nicht als Investor oder Betreiber eigener Anlagen auftreten, sondern dies der Privatwirtschaft überlassen.

*b. Welche Parzellen im Kanton besitz konkret kämen für eine solche Nutzung in Frage. Dabei sollen unter anderem die rechtlichen Voraussetzungen und die allfälligen Zeiträume der Zurverfügungstellung geprüft werden für:*

Das Hochbauamt hat die Firma Gruner AG mit der Überprüfung sämtlicher Parzellen im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft beauftragt. Die wichtigsten Kriterien bei der Überprüfung waren:

- Rechtliche Voraussetzungen - Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrecht, Bewilligungsverfahren;
- Zugänglichkeit;
- Bestehende Infrastruktur;
- Umwelt- und raumplanerische Rahmenbedingungen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass 38 Parzellen für die Erstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge sehr geeignet bis perfekt sind.

*c. Abzuklären, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit auch die Gemeinden dazu verpflichtet werden können, gleiche Prüfungs- und Vergabekriterien auf Gemeindestrassen und bei Liegenschaften im Gemeindebesitz anzuwenden.*

Der Kanton Basel-Landschaft hat keinerlei rechtliche Befugnisse, Gemeinden in irgendeiner Form in die Pflicht zu nehmen. Dies liegt alleine in der Hoheit und Verantwortung der jeweiligen Gemeinden.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2020/38](#) «Ladestationen für Elektromobilität» abzuschreiben.

Liestal, 16. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich